

DIE RÖMISCH-PUNISCHEN VERTRÄGE

Die Frage nach Beurteilung und zeitlichem Ansatz der römisch-punischen Verträge gehört zu den schwierigsten Problemen der älteren römischen Geschichte. So konnte denn auch eine Einigung in der Auffassung der wesentlichsten Punkte bisher noch nicht erzielt werden¹⁾. Immerhin haben aber einige Einzelfragen im Laufe der Jahre Klärung gefunden.

In Fortsetzung der von A. Enmann²⁾ eingeleiteten Kritik der Plebejerkonsulate des V. Jahrhunderts hat K. J. Neu-

¹⁾ Ich stelle zuerst die Literatur seit 1900 in alphabetischer Reihenfolge zusammen: Assmann, *Klio* VI, 1906, S. 483; Beloch, *Römische Geschichte* S. 307 ff.; *Klio* I, 1901, S. 283 f.; Cavaignac, *Hist. de l'antiquité* II S. 35. 458. III S. 59; Costanzi, *Rivista di filologia* N. S. III, 1925, S. 381 ff.; Ehrenberg, *Karthago* (Morgenland Heft 14) S. 6. 16. 25; Gsell, *Hist. ancienne de l'Afrique du Nord* III, 1923, S. 67 ff.; Hohl, *Grundriss der röm. Gesch.*, 5. Aufl., 1923, S. 55. 102; Haselbroek, *Staat u. Handel im alten Griechenland* S. 126 ff. 136; Judeich, *Klio* XX, 1926, S. 16 f.; Kahrstedt, *Nachr. d. Gött. Ges. d. W.* 1923, S. 99 f.; Klotz, *Berl. phil. Wochenschr.* 1908, Sp. 443 ff.; Kornemann, *Vergangenheit u. Gegenwart* XVIII S. 556; Lenschau, *Pauly-Wiss. s. v. Karthago* Sp. 2226. 2228 f.; E. Meyer, *Kl. Schriften* II S. 295 ff.; Niese, *Grundriss d. röm. Gesch.*, 4. Aufl., 1910, S. 52. 99; Ormerod, *Piracy in the ancient world* S. 155. 160; Pais, *Storia di Roma durante la guerre Puniche*, 1927, S. 85 ff. 301; Rendiconti 1908, S. 39; Piganiol, *Musée Belge* XXVII, 1923, S. 177 ff.; Rosenberg, *Hermes* 1919, S. 164 ff.; de Sanctis, *Storia dei Romani* II S. 248. 251 ff.¹ III/1 S. 3. 30. 34. 41. 43. 100; Schulten, *Tartessos* S. 39. 44. 46 ff.; Soltau, *Berl. phil. Wochenschr.* 1914, Sp. 779 f.; Strehl, *Römische Geschichte* S. 105 f.; Tarn, *Cambridge ancient history* VII, S. 859 ff.; Täubler, *Imperium Romanum* I, S. 254 ff.; *Vorgeschichte des zweiten punischen Krieges* S. 16; Tenney Frank, *An economic history of Rome* S. 30. — Die ältere Literatur zum Teil zitiert bei v. Scala, *Staatsverträge* I, S. 26 ff. und Matzat, *Römische Chronologie* I, S. 299 A. 1; davon am wichtigsten Meltzer, *Geschichte der Karthager* I, S. 168 ff. 487 ff. 338 ff. 519 f. 414 ff. 530; Unger, *Rhein. Mus.* 1882, S. 153 ff.; grundlegend schliesslich Mommsen, *Röm. Chronologie*, 2. Aufl., S. 320 ff.

²⁾ Hettlers *Zeitschrift f. alte Geschichte* I 2 (Bern 1900) S. 93 ff.; vgl. dazu weiter Kornemann, *Der Priestercodex in der Regia* S. 56 ff.

mann¹⁾ nachgewiesen, dass es einen Konsul L. Iunius Brutus niemals gegeben hat. Damit fällt die Möglichkeit weg, dass Polybios III 22,1 seinen Ansatz des I. Vertrages *κατὰ Λεύκιον Ἰούλιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὠράτιον* von der Bronzetafel selbst, d. h. also, aus einer Einkleidung der Urkunde, die er uns etwa vorenthalten habe, abgelesen hätte. Auch wird erst jetzt völlig sicher, dass, wie man seit Mommsen²⁾ ja schon zumeist angenommen hatte, alle drei Verträge, welche sich zur Zeit des Polybios auf dem Kapitol *ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμείῳ* befanden, der Datierung entbehrten, womit ja auch übereinstimmt, dass Polybios den zweiten überhaupt ohne Zeitangabe bringt, den dritten aber nur ganz vage datiert³⁾.

Weiter hat Kornemann nachgewiesen⁴⁾, dass das Konsuln paar L. Iunius Brutus und M. Horatius des Polybios nicht einmal aus irgendeiner Konsulatliste stammen kann, auch nicht aus den Pontifikalannalen, die Polybios überhaupt niemals eingesehen hat⁵⁾, noch aus Fabius oder sonst einem Annalisten; denn in diesen Listen standen Brutus und Horatius unter den fünf Konsuln seines Jahres 508/7 seit ältester, für Polybios erreichbarer Zeit⁶⁾ immer hintereinander, niemals aber als Paar nebeneinander.

Polybios wird also bei seiner Angabe ganz einfach aus seiner mehr allgemeinen Kenntnis die zwei geläufigsten (und ihm vielleicht überhaupt allein bekannten) Konsuln des Anfangsjahres der Republik eingesetzt haben, eine Flüchtigkeit, welche auf seiner schon von Mommsen⁷⁾ hervorgehobenen

¹⁾ Strassburger Festschrift zur 46. Philologenversammlung 1901, S. 309 ff.

²⁾ Römische Chronologie S. 324 f.

³⁾ Über die Zeit des III. Vertrages vgl. jetzt besonders Judeich, Klio XX, 1926, S. 16 f. 18.

⁴⁾ Priestercodex S. 49 ff., bes. 56; vgl. auch Pais, Rendiconti 1908, S. 39 A. 1.

⁵⁾ Diese Erkenntnis verdanken wir Leuze, Die römische Jahrezählung S. 168 f.; vgl. auch Kornemann, Priestercodex S. 12.

⁶⁾ Vgl., was Livius II 8,5 über die Stellung der Konsuln Brutus und Horatius bei den *veteres auctores* sagt; Fabius, auf den ja Polybios gegebenenfalls am ehesten zurückgreifen konnte, kann nichts anderes geboten haben. Die noch älteren Pontifikalannalen hat Polybios ja nicht benutzt (s. Anm. 5), auch liegt kein Grund zur Annahme vor, dass in diesen die beiden Konsuln anders gestellt gewesen wären.

⁷⁾ Römische Chronologie S. 325; vgl. Kornemann, Priestercodex S. 32.

mangelhaften Kenntnis der älteren römischen Geschichte beruhte. Auf welchem Wege Polybios das Abstandsdatum des ersten Republikjahres von der *Ἐξοξον διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα* gewonnen hat, bleibt ungewiss. Doch mag er derartiges in der ihm zur Verfügung stehenden Literatur vorgefunden haben, ohne dabei allerdings auf seine Inkorrektheit in der Konsulatangabe aufmerksam zu werden. —

Dass Cato die drei Urkunden gekannt hat, liegt auf der Hand, ebenso, dass er ihrer im zweiten Teile seiner *Origines* an geeigneter Stelle Erwähnung tat¹⁾. Im Wortlaut hat er sie freilich nicht angeführt; solches wäre ja nur nach Übersetzung in das Latein seiner eigenen Zeit möglich gewesen und dann hätte Polybios sich nicht erst selber mit Unterstützung seiner römischen Freunde an die Arbeit des Übersetzens machen müssen (Pol. III 22, 3)²⁾. Dagegen dürfte Polybios in seiner Ansetzung des I. Vertrages in das erste Jahr der Republik von Cato abhängig sein. Polybios kann diesen Ansatz ja nicht erst selber erschlossen haben. In diesem Falle wäre er sich ja doch klar gewesen, dass es sich dabei um nicht mehr als um eine Vermutung handle. Er hätte dann seine Datierung den Lesern wohl in einer vorsichtigeren Form geboten. So aber, wie die Angabe bei Polybios steht, hat sie zur Voraussetzung, dass sie von einer Autorität stammte, welcher sich Polybios auf Treu und Glauben unterordnete und das kann nur Cato gewesen sein; dies um so mehr, als ja ältere Geschichtschreiber nicht in Frage kommen, da die Verträge^x erst in den letzten Jahren vor Beginn des dritten punischen Krieges entdeckt worden waren³⁾.

¹⁾ Cato war als Historiker wie als Staatsmann an den Verträgen interessiert. Im ersten Teile seines Werkes, den eigentlichen *Origines*, wird er sie nicht erwähnt haben, da sie damals wohl noch nicht aufgefunden waren. Sie standen im zweiten Teile, dem zeitgeschichtlichen Werke. Hier fanden sie im I. Buche (= *Origines* IV) in der Einleitung zum II. punischen Kriege Erwähnung (vgl. auch das bekannte Fr. 84 Peter, das von den sechs gebrochenen Verträgen handelt; dazu Mommsen, *Röm. Chronol.* S. 322 A. 8 und Täubler S. 270 A. 2).

²⁾ Nissen, *Neue Jahrbücher* 1867, S. 329; vgl. Täubler S. 256 f.

³⁾ Das geht aus Pol. III 26, 2 untrüglich hervor und wird auch allgemein anerkannt. Polybios hat denn auch die Verträge erst nachträglich in Form eines Exkurses eingeschoben (gegen Klotz, *Berl. phil. Wochenschr.* 1908, Sp. 447), wobei der bisherige Zusammenhang

Cato wird also den I. Vertrag in das erste Jahr der Republik gesetzt haben. Cato war nun bekanntlich kein Freund von Namenangaben¹⁾ und so wird er denn auch den Vertrag ganz einfach mit der chronologischen Angabe ‚erstes Jahr der Republik‘ versehen haben. So erklärt es sich, dass erst Polybios selbst die Konsuln auf eigene Faust einsetzte²⁾, freilich in einer, wie oben schon ausgeführt, nicht ganz exakten Weise.

Cato könnte zu seinem Ansatz am ehesten auf folgendem Wege gekommen sein³⁾: Er vermutete wohl, dass schon unter den römischen Königen ein Vertrag mit den Karthagern bestanden habe. Die Bronzeurkunde bot nun aber keinen Königsnamen, sondern die ‚Römer und ihre Bundesgenossen‘⁴⁾. Also handelte es sich für Cato um eine Erneuerung des Königsvertrages und er verlegte den Vertrag, da ja die Erneuerung unmittelbar auf die Verfassungsänderung folgen musste, ins erste Jahr der Republik. Auf diesem Wege wäre somit erklärt, warum Cato den Vertrag gerade in das erste Republikjahr gesetzt hat. Er mag in seiner Auffassung bestärkt worden sein durch die Trugversion, welche die Ausdehnung der römischen Herrschaft bis in den Bereich von Circeji schon für die Zeit des Tarquinius Superbus annahm (Livius I 56, 3). Wieweit er einen Vertrag zwischen dem Etrusker Tarquinius und den Karthagern schon als römisch-punischen Vertrag gelten liess, steht übrigens dahin. In Catos Aufzählung der von den Karthagern gebrochenen

zerrissen wurde. Der Einschub reicht von III 21,9 bis 28,5; K. J. Neumann, Hermes 1896, S. 528 hat zu Unrecht mit einer viel weiter ausgedehnten Einfügung gerechnet.

¹⁾ Nepos, Cato 3,4; Plinius n. h. VIII 11; vgl. dazu Rosenberg, Einleitung S. 165 f.

²⁾ Vgl. auch Soltau, Philologus 1889, S. 280f. Warum Polybios bei M. Horatius auch die Weihe des kapitolinischen Tempels anführt, bleibt ungeklärt. Vielleicht hatte er gelegentlich etwas von einer Jahrezählung *post Capitolinam dedicatam* gehört und hielt daher seine Beifügung für wesentlich.

³⁾ Vgl. Unger S. 163.

⁴⁾ Wobei ganz offen bleibt, was statt *σύμμαχοι* im Originaltexte gestanden hat. Natürlich handelt es sich dabei auf keinen Fall um selbständige Staaten, welche *συνμαχία* im Sinne eines internationalen Vertrages, sei es mit den Römern, sei es mit den Karthagern, geschlossen hatten. Solches wäre ja von staatsrechtlichem Standpunkte aus ganz unmöglich.

Verträge (s. S. 352 Anm. 1) hatte er auf jeden Fall keinen Platz, doch kann das auch nur damit zusammenhängen, dass sich hier auch mit bestem Willen kein Vertragsbruch durch die Gegenseite konstruieren liess. —

In vieler Hinsicht entscheidende Erkenntnisse hat uns E. Täubler in seinem *Imperium Romanum I* für die hier in Frage kommenden Verträge vermittelt (S. 254ff.). Vor allem hat er die Authentie der Urkundentexte über jeden Zweifel erhoben. Auch ist er durchaus im Recht, wenn er die wenigen Fehler, welche wir in der Wiedergabe des Textes konstatieren können, nicht dem Polybios, sondern der Textüberlieferung zuschreibt (S. 257). Weiter stimme ich mit Täubler überein, wenn er S. 257 annimmt, dass die Urkunden ‚abschriftlich in den Kreisen der Senatoren verbreitet gewesen sind‘ und Polybios sie auf diesem Wege kennengelernt hat¹⁾.

Polybios hat uns nur die beiden ersten Verträge im vollständigen Wortlaute überliefert; vom dritten dagegen nur die Zusatzklausel, welche er mit folgenden Worten einleitet: *Ἐπι τοιγαροῦν τελευταίας συνθήκας ποιοῦνται Ῥωμαῖοι κατὰ τὴν Πύρρον διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον· ἐν αἷς τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας, πρόσκειται δὲ τούτοις τὰ ὑπογεγραμμένα.* An diesem Wortlaut kann nun unter keinen Umständen gedeutelt werden. Er besagt, dass der Haupttext des III. Vertrages mit dem Texte des II. Vertrages (= *ὑπαρχουσαι ὁμολογίαι*) identisch ist. Wir sind also nicht berechtigt, in dem Haupttexte des III. Vertrages eine Unbekannte zu sehen, auf welche die Angaben des Philinos (Pol. III 26, 4) und evtl. auch des Servius (Aen. IV 628) zu beziehen wären, denn die von diesen beiden Schriftstellern gebotenen Bestimmungen sind einerseits so wesentlich, andererseits so grundlegend verschieden von dem, was in Vertrag I oder II steht, dass sich Polybios dann niemals in der vorstehenden Weise

¹⁾ Dagegen möchte ich nicht durchaus ablehnen, dass Polybios die Originale nicht gelegentlich auch selber in Augenschein genommen habe. Solches liegt m. E. immerhin nahe. Ob er in diesem Falle die Urkunden auch noch selbst abschrieb, oder ob er sich auf Abschriften seiner römischen Freunde stützte, ist aber nicht wesentlich, da der Beweis der Verlässlichkeit der Abschrift, ganz gleich, von wem sie stammt, nunmehr erbracht ist.

hätte ausdrücken können. Auch ist es bei der Bedeutung, welche unser Historiker den Verträgen beimass, ausgeschlossen, dass er den Wechsel in den Bestimmungen des Haupttextes von Vertrag III gegenüber Vertrag II einfach übersehen hätte¹⁾.

Grundlegend sind die Täublerschen Forschungen hinsichtlich der beiden verschiedenartigen Vertragschemata, welche den Verträgen I und II zugrunde liegen (S. 258 ff.). Der I. Vertrag bringt zuerst alle die Römer betreffenden Bestimmungen und erst nachher diejenigen, welche die Karthager angehen²⁾. Das Schema des II. Vertrages ist von dem des I. vollkommen verschieden. Er ist nach Sachrubriken eingeteilt und innerhalb dieser Sachrubriken werden die für beide Kontrahenten jeweils geltenden Bestimmungen parallel gestellt; vgl. die Gliederung, welche Täubler S. 255 und 259 gibt.

Die so viel umstrittene zeitliche Ansetzung der beiden älteren Verträge hängt in erster Linie von ihrer Interpretation ab. Wer aber jede der beiden Urkunden für sich auszulegen versucht, gewinnt nicht die nötigen Handhaben. Zu einem besseren Verständnis gelangen wir erst dann, wenn wir sie

¹⁾ So richtig auch Unger S. 195 und Matzat S. 301 f.; grundlegend jetzt Täubler S. 274: „denn wenn ihm (Polybios) gar die Urkunde von 306 entgangen wäre, hätte er sie in der erneuerten Ausstellung von 279 ja unbedingt sehen müssen“. Die Philinos- und Serviuszitate beurteile ich allerdings anders als Täubler an dieser Stelle (s. S. 377 ff.).

²⁾ Nur in einer Einzelheit weiche ich von der Gliederung Täublers ab. Die Bestimmung *ἐν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὅσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα* wird nämlich besser nicht von Täublers Passus 1b *τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινόμενοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρουι ἢ γραμματεῖ* abhängig gemacht, sondern ist davon zu trennen; *ὅσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα* heisst, dass auf Sizilien die Römer den Karthagern rechtlich gleichgestellt, also auch nicht an *κῆρουξ* und *γραμματεὺς* gebunden sind. Das ergibt der Vergleich mit der sachlich gleichwertigen und nur anders stilisierten Parallelbestimmung des II. Vertrages: *ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι . . . πάντα καὶ ποιέτω καὶ πολεῖτω ὅσα καὶ τῷ πολλῆι ἔξεσιν*. Unter *πολλῆι* ist dabei der vollberechtigte Einheimische, in unserem Falle also der karthagische Untertan zu verstehen. Die Gliederung der die Römer betreffenden Bestimmungen würde daher m. E. nicht a); — b) α; — β; —, sondern a); — b); — c); — lauten, wobei Täublers b) α in sein b) einzubeziehen wäre. Die karthagische Vertragsseite müsste dann lauten: a) . . . b) . . . c) Verkehrsbestimmungen für Latium.

gleichsam aneinander messen und durch ständiges gegenseitiges Vergleichen der korrespondierenden Bestimmungen jede einzelne Urkunde in ihrer Eigenart zu erfassen lernen. Das soll im folgenden versucht werden:

Die allgemeine Fahrtbeschränkung lautet im I. Vertrag: *μη̄ πλεῖν Ῥωμαίους μηδὲ τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου*; im II. Verträge steht dafür *τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου, μη̄ λήζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μηδ' ἐμπορεύεσθαι μηδὲ πόλιν κτίζειν*. Nachdem man im Altertume in der Regel in so abgelegenen Bereichen keine Seefahrt betrieb, es sei denn zum Zwecke des *λήζεσθαι*, des *ἐμπορεύεσθαι* oder des *πόλιν κτίζειν*, so bedeuten diese Bestimmungen genau das gleiche, was im Verträge I durch *μη̄ πλεῖν* ausgedrückt wird; vollkommen verschieden ist dagegen die Stilisierung, und wir müssen gestehen, dass die Stilisierung im Verträge I in ihrer einfachen Art für einen Vertrag mit Rom trefflich passt, die Stilisierung in Vertrag II dagegen im Hinblick auf den zur See fast bedeutungslosen römischen Kontrahenten von einer geradezu frappierenden Unvernunft erscheint, da es doch weder den Römern selbst, noch etwa den Antiaten auch nur im Traume einfallen könnte, im äussersten Spanien oder aber in Libyen Kolonien anzulegen. Wieso diese geänderte Stilisierung und insbesondere die merkwürdige Bestimmung hinsichtlich des *πόλιν κτίζειν* in den II. Vertrag hineingekommen ist, muss unbedingt erklärt werden.

Vom sachlichen Standpunkte unterscheiden sich die Fahrtbeschränkungsklauseln in den beiden Verträgen nur dadurch, dass im I. lediglich die Fahrt entlang der libyschen Küste, im II. dagegen auch die längs der spanischen, und zwar von Mastia an¹⁾, verboten wird. —

Die Bestimmungen bezüglich Latium lauten im I. Verträge: *Καρχηδόνιοι δὲ μη̄ ἀδικεῖτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν Ἀντιατῶν Λαρεντίνων Κιρκαιτῶν Ταρρακινιτῶν μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι· ἐὰν δὲ τινες μη̄ ὄσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον...* Von diesen Bestimmungen ist sachlich gerechtfertigt nur: *ἐὰν δὲ τινες μη̄ ὄσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ*

¹⁾ Das ist das spätere Neukarthago; vgl. bes. Schulden S. 46. 56. Die Bevölkerung des Umkreises trug den Namen *Μασιανοί*; vgl. z. B. Hekataios F. Gr. Hist. 1 F 41.

λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. Dagegen sind die Bestimmungen, welche den Schutz der im Vertrage als ὑπήκοοι Roms bezeichneten latinischen Küstenstädte gewährleisten sollen, ganz unnötig, denn es heisst schon in der Vertragseinleitung, über deren entscheidende Bedeutung weiter unten gehandelt werden wird (S. 375 f.), klar und deutlich: *φιλιαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις*. Da nun die latinischen Küstenstädte, soweit sie Roms ὑπήκοοι sind, natürlich unter dem Titel Ῥωμαῖοι καὶ Ῥωμαίων σύμμαχοι subsumiert sind, ist es schwer zu begreifen, wozu hier diese neuerliche Klausel dienen soll und warum fünf von diesen Städten sogar noch namentlich angeführt werden. Erklären lässt sich das m. E. nur so, dass der römische Vertragspartner oder vielleicht die genannten latinischen Städte selbst in übergrosser Vorsicht auf dieser Bestimmung bestanden haben. Es drückt sich darin die gleiche Zaghaftigkeit aus, welche auch aus der darauf folgenden Übernachtungsklausel spricht und verständlicher wird, wenn wir bedenken, dass es sich um den ersten grossen Überseevertrag handelt, den Rom abgeschlossen hat¹⁾.

Im II. Vertrage ist denn auch diese so unnötige Bestimmung weggelassen. In Rom mag man erkannt haben, dass sie gegenüber der entscheidenden Einleitungsklausel ohnehin wertlos sei, ja es ist möglich, dass man durch die namentliche Aufzählung der geschützten Städte sogar eine Entwertung der Einleitungsklausel befürchtete, deren Vorteil ja gerade darin bestand, dass sie keine Namen nannte und daher auf jede beliebige Anzahl von neu hinzukommenden Gliedern des römischen Machtbereiches ausdehnbar war (s. dazu auch noch 375 f.).

Dagegen sind die Bestimmungen über die *μη ὑπήκοοι* in Latium auch im II. Vertrage vorhanden, nur wieder anders und in manchem ausführlicher stilisiert als im I. Vertrage²⁾

¹⁾ Zur Geschichte der latinischen Küstenstädte vgl. Schäfer, Rhein. Mus. 1861, S. 288 ff.; Unger S. 185 ff.; Soltau, Philologus 1889, S. 282 f.; Mommsen CIL X 1, S. 660 f. und Rosenberg, Hermes 1919, S. 164 ff. Terracina (richtiger Tarracina) hat als Volksstadt Anxur geheissen. Dennoch wird der Name Tarracina an eine uralte Überlieferung anknüpfen, da er wohl etruskischen Ursprunges ist; vgl. meine Etruskische Frühgeschichte S. 232.

²⁾ Der Kommentar, den Polybios III 24, 16 hierzu aus eigenem gibt, ist völlig wertlos.

(also die gleiche Erscheinung wie bei der Fahrtgrenze). Auch diese Umstilisierung erfordert ihre Erklärung.

Das *σύμβολον περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*, das Täubler S. 264 so schön erkannt und in seiner Bedeutung gewürdigt hat, ist nur im II. Verträge erhalten, fehlt aber im ersten¹⁾. Auch hierfür muss eine Erklärung gefunden werden.

Im I. Verträge stehen Libyen (abgesehen von der Westfahrt) und Sardinien dem römischen Vertragspartner offen²⁾; im II. Verträge heisst es dagegen: *ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κτιζέται*. Wieder begegnet uns die ominöse Bestimmung gegen die Koloniegründung, welche auf Rom so schlecht passen will³⁾. Zudem

¹⁾ Bei den Bestimmungen des I. Vertrages über die Mitwirkung von *κῆρυξ* und *γραμματεὺς* im Verkehr mit Sizilien und Libyen (ausser Karthago) handelt es sich noch um kein Symbolon, sondern um eine lokal beschränkte Prohibitivklausel. Das Wesen des griechischen Symbolon erfordert dagegen, dass es in Gegenseitigkeit und ohne lokale Beschränkung verbindlich gemacht wird.

²⁾ Dass mit der Bestimmung *μὴ πλεῖν . . . ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀρωατηρίου* die Westfahrt gemeint ist, wird seit Meltzer S. 488 f. allgemein anerkannt.

³⁾ Dass es sich bei der Notiz Diodors XV 27, 4 für das Jahr 386 um die Gründung einer römischen Kolonie auf Sardinien handelt, ist ganz ausgeschlossen. Diodors *Σαρδονία* geht auf die Korruptel irgendeines italischen Stadtnamens zurück, entweder auf Sutrium, oder auf Satricum oder dergl. (vgl. u. a. auch Niese S. 50 A., ihm folgend Hohl S. 53 A. 4 und Sigwart, *Klio* VI, 1906, S. 341). Dahin haben die Römer in dieser Zeit in der Tat Kolonien ausgesandt (zu Sutrium vgl. Liv. VI 3 u. 9; Vell. I 14; zu Satricum Liv. VI 16, 6, wobei zu bemerken ist, dass die Jahrangaben dieser Koloniegründungen bei den einzelnen Annalisten schwankend waren, derartiges also bei Diodor recht wohl unter dem Jahre 386 stehen konnte). Gegen die Koloniegründung auf Sardinien sprechen folgende Gründe: Im Jahre 386 stand ganz Italien im Zeichen der Galliergefahr; wie hätte da Rom seine Wehrkraft in der angenommenen Weise mindern können? Durch die gallische Katastrophe hatte Rom damals einen grossen Teil seines latinischen Machtgebietes verloren. Dieses wiederzugewinnen war so wichtig, dass man unmöglich an überseeische Unternehmungen denken konnte. Die Römer haben sich sogar noch im III. Jahrhundert nur zögernd zu überseeischen Unternehmungen entschlossen, wie hätten sie solche in einer Zeit grösster Schwäche wagen sollen, zumal sie wissen mussten, dass Sardinien karthagische Domäne war? — Philipp in Pauly-Wiss. s. v. Sardinien Sp. 2490 (die Zitate daselbst sind ganz verwirrt) führt als Stütze der Geschichtlichkeit der sardinischen Kolonie an, dass sich auf der Insel auch eine oskische Siedlung befunden

wird durch diese Bestimmung des II. Vertrages Libyen (ausser Karthago) und Sardinien den Römern völlig verschlossen, ein schwerer Rückschlag gegenüber dem I. Verträge. Dass die Römer sich diese Benachteiligung gefallen liessen, ist nur schwer verständlich. Ihre Nachgiebigkeit wirkt auf uns ganz unrömisch. Ich halte es denn auch für ausgeschlossen, dass sie unter dem Drucke irgendwelcher ungünstiger Ereignisse von vorübergehender Bedeutung zustande gekommen. Erklärlich scheint mir die Benachteiligung des römischen Standpunktes erst dann, wenn einmal für die Änderung der Bestimmung irgendein Rechtstitel sprach, andererseits für die Römer mit der Anerkennung dieses Rechtstitels ein schwerwiegender Vorteil verbunden war, der den Verzicht auf den unmittelbaren Handel mit Sardinien und Libyen aufwog. Um was für einen Rechtstitel und um welche Art eines Vorteiles es sich gehandelt haben mag, harrt noch der Erklärung.

Ziehen wir noch in Rechnung, dass, wie Täubler erwiesen, die Vertragschemata von I und II grundlegend verschieden, zugleich aber beide dem römischen Vertragsbrauche fremd sind, so erkennen wir, dass uns nun als die wichtigste Frage zu gelten hat, wie denn diese Unterschiede formaler, stilistischer und sachlicher Natur zwischen Vertrag I und II zu erklären seien.

Ich glaube die Antwort auf diese Frage durch folgende Annahmen zu finden: Der I. Vertrag ist von Karthagern und Römern geschlossen worden ganz nach den speziellen Bedürfnissen der beiden Kontrahenten, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Vertragsvorbild. Der II. Vertrag ist dagegen in Urkundenform, Stilisierung und z. T. auch in seiner sachlichen Formulierung nach dem Vorbilde eines uniformen Vertragstypus gemacht, wie ihn Karthago anwendete, wenn es seine Verträge mit den grossen überseeischen Mächten, den griechischen und etruskischen Seestädten, schloss. Diese Annahmen begründe ich auf folgende Weise.

Den ersten Vertrag haben die Römer doch sicher noch zu einer Zeit geschlossen, da ihr Herrschaftsgebiet nicht über Latium hinausreichte. Das wird von allen Forschern anerkannt,

habe. Aber selbst wenn eine solche wirklich bestanden hat (dies ist übrigens äusserst zweifelhaft), was hat das mit der Möglichkeit einer römischen Koloniegründung zu tun?

ganz gleich, ob sie ihn ans Ende des VI. Jahrh. oder in die Zeit um 400 oder in das Jahr 348 versetzen (dazu s. u.). Damit ist aber auch klar, dass damals noch keine Griechen-gemeinde zum römischen Imperium gehörte. Die Karthager hatten also noch keine Veranlassung, einen etwa vorhandenen karthagisch-griechischen Vertragstypus für die Römer in Anwendung zu bringen. Auch waren die Römer mitsamt den latinischen Küstenstädten zur See ziemlich ungefährlich, ihr Handel gering und von dieser Seite eine überseeische Expansion nicht zu fürchten. Alles in allem waren die Römer den Karthagern ein im Vergleiche zu den etruskischen und griechischen Städten um vieles sympathischerer Bundesgenosse, dem man wohl in vielem entgegenkommen konnte, ohne die eigenen Interessen und das eigene Prestige zu schädigen. So erklärt es sich, dass man den Römern Libyen und Sardinien nicht ganz verschloss. Die Westfahrt kam für die Römer ohnehin kaum in Frage, man begnügte sich damit, ihr Verbot in einem kurzen Satze in den Vertrag aufzunehmen. Wie wenig gefährlich die Römer in dieser Hinsicht den Karthagern erschienen, zeigt uns der Umstand, dass das Verbot unvollständig ist und die Möglichkeit einer Westfahrt entlang der Nordküste des Mittelmeeres gar nicht in Rechnung gezogen wird. Offenbar traute man derartiges den Römern nicht zu. Die namentliche Anführung der zu den *ἀπήμοι* Roms gehörigen Latiner-gemeinden und die überängstlichen Bestimmungen für den Fall einer karthagischen Landung in Latium mögen die Karthager ihrem misstrauischen Partner gleichsam lächelnd zugestanden haben.

Für den II. Vertrag setze ich, wie erwähnt, die Übernahme eines den Karthagern im internationalen Verkehre geläufigen Vertragsvorbildes voraus. Die Karthager hatten mit den griechischen wie mit den etruskischen Seestaaten, soferne sie nicht mit dem einen oder anderen im Kriege lagen, Verträge; natürlich sind unsere Kenntnisse davon lückenhaft und es ist kaum mehr als ein Zufall, wenn wir wenigstens von den Verträgen mit Massalia¹⁾ und mit den Etruskern²⁾ eine dunkle Kunde haben. Aus den punisch-römischen Verträgen sehen wir nun, dass in der Vertragstaktik der Karthager die Fahrt-

¹⁾ Iustinus XLIII 5, 2; v. Scala S. 26 ff.

²⁾ Aristoteles, Polit. III 9 p. 1280 a; Herodot I 166; vgl. v. Scala S. 26.

verbote eine besondere Rolle spielten¹⁾. Es kam den Karthagern allem Anscheine nach darauf an, den Vertrieb der Industrieprodukte und zwar nicht nur der karthagischen, sondern vor allem auch der griechischen, in Libyen, Südspanien und Sardinien auf eigene Rechnung durchzuführen. D. h. also, die Schiffe der anderen Seemächte durften mit ihren Waren nach Karthago kommen (so auch die Römer im II. Verträge) und sie dort an die karthagischen Handelsherren verkaufen. Diese strichen dann die Gewinne, welche aus dem weiteren Zwischenhandel erwuchsen, auf eigene Rechnung ein. Andererseits sicherten die Fahrverbote den Karthagern das Monopol auf die spanischen und sardinischen Erzschatze.

Es ist klar, dass eine derartige Prohibitivpolitik nur dann Erfolg haben konnte, wenn sie gegenüber allen handels- und flottenmächtigen Seestaaten des westlichen Mittelmeeres in vollkommen gleichmässiger Weise durchgeführt wurde. Hätte es doch z. B. nicht den mindesten Zweck gehabt, den Griechen von Syrakus den Verkehr mit Libyen zu sperren, wenn man gleichzeitig etwa denen von Kyme den Zutritt gestattete. Wir müssen daher annehmen, dass sich die Karthager von allen seemächtigen Staaten des westlichen Mittelmeeres im wesentlichen die gleichen Fahrverbote ausbedungen haben. Daraus ergibt sich, dass diese karthagischen Verträge vom sachlichen Standpunkte aus eine Einheit gebildet haben müssen, natürlich nur, sofern es sich um die von den Karthagern gestellten Bedingungen handelte²⁾. Ein Abgehen von dieser Einheitlichkeit war gegenüber einem seemächtigen Kontrahenten unmöglich, konnte aber gegenüber Rom im I. Vertrag gewagt werden, da dieses zur See nichts bedeutete. Erst im II. Verträge wird diese Einheitlichkeit auch auf Rom übertragen, was sich, ausser durch das Fahrverbot für Sardinien und Libyen, in besonders

¹⁾ Vgl. hierzu Schulten S. 46 ff. und unsere S. 365 A. 1. Dass die karthagische Prohibitivpolitik letzten Endes auch von politischen Motiven getragen war, zeigt Hasebroek S. 127 f.

²⁾ Die Griechen bzw. Etrusker werden den Karthagern — was sich die Römer nicht erlauben durften — natürlich auch so manche Fahrbeschränkungen in ihren Gewässern auferlegt haben. So könnte man sich z. B. recht wohl vorstellen, dass den Karthagern an der Küste von Gallien und im nordöstlichsten Spanien die Landung verboten war und die karthagischen Schiffe lediglich Massalia selbst anlaufen durften.

charakteristischer Weise dadurch ausdrückt, dass den Römern nunmehr die Westfahrt auch entlang der Nordküste untersagt wird, ein Verbot, das gegenüber den seemächtigen Staaten, man denke nur an Massalia und die Etrusker, immer schon bestanden haben muss.

So naheliegend die bisher aufgestellten Annahmen sind, so blieben sie doch ohne rechten Beweis, wenn es nicht gelänge, das rein formale Moment des Urkundenschemas des II. Vertrages mit Sicherheit auch für die Verträge Karthagos mit den seemächtigen Staaten nachzuweisen. Das ist aber erfreulicherweise möglich. Täubler hat im II. Verträge das *σύμβολον περι τοῦ μὴ ἀδικεῖν* erkannt, dessen Bedeutung hier auch formal durch seine Stellung in der Mitte der Bestimmungen hervorgehoben ist. Dieses Symbolon zeigt nun bereits die sachliche Parallelisierung der beiden Vertragspartner, d. h., jede Klausel wird zuerst für die Römer und dann sofort auch für die Karthager (oder umgekehrt) festgelegt. Und dem folgt nun der ganze übrige Vertrag, welcher, nicht wie der erste nach Kontrahenten, sondern nach Sachen teilt und in jeder sachlichen Rubrik so gleich beide Kontrahenten daran nimmt. Wir können daraus entnehmen, dass zwischen dem *σύμβολον περι τοῦ μὴ ἀδικεῖν* und dem Vertragsschema von II ein gewisser Zusammenhang besteht.

Das *σύμβολον περι τοῦ μὴ ἀδικεῖν* ist uns nun durch Aristoteles für die etruskisch-karthagischen Verträge im besonderen nachgewiesen (Polit. III 9 p.1280), Aristoteles hebt aber selbst hervor, dass er diese beiden Kontrahenten nur beispielhalber anführt und dass derartige Symbola auch bei Verträgen anderer Kontrahenten vorkamen (*καὶ γὰρ ἂν Τυρρηνοὶ καὶ Καρχηδόνιοι, καὶ πάντες οἷς ἔστι σύμβολα πρὸς ἀλλήλους*). Wer die *πάντες οἷς ἔστι σύμβολα πρὸς ἀλλήλους* sind, ist nicht schwer zu beantworten. Wenn man die Karthager und die Etrusker abzieht, bleiben zu Aristoteles Zeit keine anderen Staaten mehr übrig als die griechischen. Auch diese werden also in ihrer Vertragspraxis die Symbola gekannt und verwendet haben. Erfreulicherweise handelt es sich dabei nicht nur um eine Vermutung.

Der uns zur Verfügung stehende reiche Bestand an griechischen Vertragsurkunden zeigt uns, dass die Symbola bei den Griechen eine grosse Rolle gespielt haben¹⁾. Sie finden sich

¹⁾ Vgl. Täubler S. 264; grundlegend für die griechischen Symbola ist die Abhandlung von Hitzig in der Festgabe für Ferd. Regels-

allenthalben und zu allen Zeiten, seitdem es überhaupt eine entwickeltere griechische Vertragspraktik gibt¹⁾. Wie bei unserem Symbolon des II. Vertrages handelt es sich auch bei den griechischen Symbola um Bestimmungen, welche gegenseitige Rechtshilfe bei privatrechtlichen Streitfällen gewährleisten. Einer ihrer Hauptgrundsätze ist, dass der Angehörige des einen Staates in dem anderen nicht einer Schädigung, dem *σὺλᾶσθαι*, unterliege. Und genau das gleiche will nun unser Symbolon des II. Vertrages besagen. Auch hier handelt es sich um den Schutz der im Gebiete des anderen Kontrahenten Landenden gegen das *σὺλᾶσθαι*²⁾. Nur ist der sprachliche Ausdruck hier anders gegeben, was begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass unser Symbolon ursprünglich wohl karthagisch konzipiert war, dann seine Übertragung in das Lateinische fand und erst bei Polybios wieder in das Griechische zurückkehrt. Bei den Griechen waren die Symbola entweder selbständige Sonderverträge (der häufigere Fall) oder sie waren in eine umfassendere Urkunde eingearbeitet³⁾. In unserem II. Verträge kehrt diese zweite Möglichkeit wieder.

Dazu kommt, dass überhaupt das ganze Schema des II. Vertrages mit seiner Gliederung nach Sachen und der unmittelbaren Parallelschaltung der beiden Kontrahenten in jedem einzelnen Paragraphen zugleich das nationalgriechische Schema ist, das uns in den griechischen Verträgen immer wieder entgegentritt⁴⁾. Dass das auch bei den Westgriechen

berger, überreicht von der Universität Zürich 1907, S. 1 ff. Der den Griechen geläufige Ausdruck lautet einfach *σύμβολον*, so auch bei Aristoteles, Polit. III 9 p. 1280a, wo er das erstmal von den Symbola spricht; wenn er das zweitemal an Stelle dessen sagt *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*, so ist das eine von ihm stammende Erläuterung, nicht aber ein spezifischer Fachausdruck.

¹⁾ Also seit der fortschreitenden ersten Hälfte des V. Jahrhunderts. Die einzelnen Verträge finden sich bei Hitzig S. 7 ff. zitiert (vgl. auch E. Sonne, de arbitris externis, Diss. Göttingen 1888).

²⁾ Pol. III 24, 8 f. = Täubler S. 255 sub 2 a) b). Der Satzbau dieser Stelle ist bekanntlich zwar alles eher als einwandfrei, über den Satzsinn besteht aber keinerlei Zweifel; vgl. z. B. Meltzer S. 520.

³⁾ So fasst Hitzig S. 14 f. den Schlusssatz des Vertrages zwischen Sparta und Argos Thuk. V 79 (= v. Scala Nr. 88) als Symbolon auf; vgl. weiter die Verträge Hitzig S. 26 Nr. 38 und S. 28 f. Nr. 45; s. auch Hitzig S. 33.

⁴⁾ Reiche Auswahl bei v. Scala, Staatsverträge, passim. Ich erwähne hier nur einige besonders deutliche Beispiele: v. Scala Nr. 27. 33. 58. 82. 83. 84. 143 B.

nicht anders war, von denen uns sonst ja leider keine Verträge im Originaltexte überliefert sind, zeigt uns wenigstens der Vertrag des Dionysios mit den Athenern¹⁾.

Entscheidend ist schliesslich, dass die Westgriechen eine grosse Zahl von Verträgen im Laufe der Zeit mit Karthago abgeschlossen haben²⁾, die letzteren also mit den griechischen Vertragsbräuchen geradezu bekannt werden mussten.

Uns kommt es nun auf die Feststellung an, dass einerseits die Griechen die Symbola hatten, diese andererseits auch in den etruskisch-karthagischen Verträgen eine Rolle spielten. Wir ziehen weiter den Schluss, dass es auch in den griechisch-karthagischen Verträgen die Symbola gegeben habe und damit ist dann auch für die formale Seite der Verträge Karthagos mit den seemächtigen Staaten der Griechen und der Etrusker jene Einheit gewonnen, welche wir für die sachliche bereits oben angenommen hatten. Vom sachlichen Standpunkte aus ist diese Einheit durch die Prohibitivpolitik Karthagos hervorgerufen worden. Die formale Einheitlichkeit, d. h. die Einführung des Symbolons, und, damit wohl von Anfang an in Verbindung stehend, die Parallelisierung der Vertragspartner von Klausel zu Klausel (Schema des II. Vertrages), kann man dagegen der griechischen Initiative zuschreiben, welche diese Neueinführungen im Bereiche des westlichen Mittelmeeres bald zu weiter Verbreitung gebracht haben mag³⁾.

¹⁾ Syll. inser. Graec.³ I 163; vgl. v. Scala Nr. 159.

²⁾ Eine Anzahl, besonders die bei Friedensschlüssen erfolgten Vertragsbeurkundungen (es gab aber sicherlich nicht nur solche, die nach beendigten Kriegen entstanden waren) bei Diodor; vgl. v. Scala Nr. 47. 94. 98. 108. 130. 134. 217. Leider haben wir davon keine auch nur einigermaßen hinreichenden Inhaltsangaben, geschweige denn auch nur eine einzige Urkunde im Originalwortlaute.

³⁾ Wer den I. Vertrag an den Anfang der Republik versetzt, den II. aber in das Jahr 348, könnte aus meinen Ausführungen übernehmen, dass die Karthager um 500 das zweite Vertragsschema und die ausgebildete Vertragstechnik eben noch nicht von den Griechen hatten erlernen können, da wenigstens die letztere damals bei den Griechen selbst noch nicht ausgebildet gewesen sei. Eine solche Schlussfolgerung fällt aber in sich zusammen, da 306 sicher ein Vertrag geschlossen wurde (s. S. 372 f.) und dafür kein anderer als Polybios II zur Verfügung steht (dazu vgl. S. 373; zur Philinosklausel vgl. S. 377 ff.); es muss infolgedessen Polybios I der Vertrag von 348 sein.

Nun verstehen wir auch, warum verschiedene Bestimmungen des I. römisch-punischen Vertrages im II. umstilisiert erscheinen. Im II. folgte die wörtliche Fassung eben dem Formelschatze, wie er in den Verträgen der Karthager mit den Griechen und den Etruskern geläufig war. Passt doch auf die ersteren ganz vortrefflich und auch auf die Etrusker viel eher als auf die Römer das Verbot des *πόλις κίττειν* in Südspanien (wer denkt nicht sofort an Massalia!), in Libyen und auf Sardinien. Auch die Erwähnung Mastias als Fahrtgrenze bekommt nun erst Relief. Hier wird die Fahrtgrenze der Massalieten gewesen sein¹⁾ und Karthago hat dann für die anderen Seestaaten den gleichen Punkt als Grenze ausbedungen. Nun verstehen wir auch, warum die Klausel, welche das Vorgehen der Karthager gegen die *μη ὑπήκοοι* im Latium betraf, umstilisiert wurde. Auch hier könnten nunmehr Vorbilder aus griechischem und etruskischem Vertragsbrauch hereingespielt haben²⁾; und auch die Handauflegungsklausel des II. Vertrages (zu dieser s. u. S. 375) erklären sich am besten auf diesem Wege.

¹⁾ Mit Recht nimmt das auch Schulten S. 48 an, nur teile ich nicht seine Annahme, dass mit den in den Verträgen genannten *σύμμαχοι* der Römer die internationalen Vertragsstaaten (so u. a. auch Massalia) gemeint wären; vgl. dazu schon S. 353 A. 4. Massalia hatte mit den Karthagern seinen eigenen Vertrag, und wenn auch die Bestimmungen der Verträge verschiedentlich übereinstimmten, so präjudizierte rechtlich doch der Vertrag der Massalieten nichts für Rom und der Roms nichts für Massalia.

²⁾ Unbedingt nötig ist das allerdings nicht, denn es gibt auch noch eine andere Erklärung: Die Bestimmung des I. Vertrages *ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον* war unklar, da sie sich einerseits dahin auslegen liess, dass nur das Staatsgebiet (*πόλις* = *civitas*) ungeschmälert an Rom zu kommen hätte, andererseits aber auch so aufgefasst werden konnte, dass die Stadt selbst den Römern unbeschädigt übergeben werden musste. Letzteres liess sich bei einer Eroberung aber überhaupt nicht durchführen, und der Passus bedurfte also einer neuen, klareren Fassung. Diese finden wir im Verträge II: *ἂν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσι ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὔσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἀνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν*. Dieser Wortlaut entspricht einer hier in Frage kommenden Situation viel besser. Das unklare *ἀκέραιον* hat nun seine Interpretation dahin gefunden, dass die Karthager nur die Auslieferung des von ihnen vorübergehend besetzten Staatsgebietes zu verbürgen haben (= *τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν*). — Zur Übernachtungsbestimmung des I. Vertrages vgl. S. 357.

In Wegfall kommen jetzt natürlich die Bestimmungen über die Handelsmodalitäten mit Hilfe des *κῆρυξ* und *γραμματεὺς*. Diese hatten im I. Vertrage ja nur für den römischen Handel mit Libyen (ausserhalb Karthagos) und mit Sardinien gegolten (s. S. 358), welche Gebiete die römischen Schiffe nach den Bestimmungen des II. Vertrages ja überhaupt nicht mehr anlaufen dürfen. —

Was kann nun die Römer veranlasst haben, das Vertragschema und die in mancher Hinsicht viel ungünstigeren Bedingungen des II. Vertrages anzunehmen? Sicherlich nicht die Rücksicht auf irgendwelche vorübergehende Misserfolge. Solche sind ja den Römern in den hier in Frage kommenden Zeiten überhaupt nur selten beschieden gewesen. Zu Unrecht hat man z. B. an die Krise des Latinerkrieges gedacht¹⁾. Aus allem, was wir über diesen Krieg wissen, ist es den Römern ausserordentlich schnell gelungen, dieses Aufstandes Herr zu werden²⁾ und die glückliche Beendigung des Krieges fügte das Imperium um vieles fester und stärkte die Stellung Roms in grundlegender Weise. Diese Entwicklung kann den Römern kaum überraschend gekommen sein. Wenn sie so durchschlagenden Erfolg hatten, so müssen ihre Machtmittel solche gewesen sein, dass sie von Anfang an mit einem glücklichen Ende rechnen konnten. Unter diesen Umständen lag für sie aber kein Anlass vor, etwa im Jahre 343 einen neuen, sie wesentlich ungünstiger stellenden Vertrag mit den Karthagern einzugehen. Eine derartige Zaghaftigkeit würde der Mentalität der Römer keinesfalls entsprechen.

Es muss für die Römer vielmehr, wie schon oben angedeutet, ein Rechtsstandpunkt und irgend eine Art von Vorteil massgebend gewesen sein, sonst hätten sie einer Änderung niemals zugestimmt. Der Rechtstitel war dabei

¹⁾ So Strehl S. 106; Soltau hat diese von ihm Philologus 1889 S. 137 ff. vertretene Ansicht (dagegen Täubler S. 261 A. 3) in Berl. phil. Wochenschr. 1914 Sp. 779 f. wieder aufgegeben.

²⁾ Der Latinerkrieg hat im ganzen drei Jahre gedauert (340—338), doch haben schon die beiden ersten Jahre die Entscheidung gebracht, 340 gegen die Kampaner, 339 gegen die Latiner. Im dritten Jahre handelte es sich nur mehr um die Niederwerfung der letzten lokal begrenzten Widerstände. Dass die Römer von Anfang an die Herren der militärischen Situation waren, zeigt sich daran, dass sie schon 340, obwohl damals Latium im Aufstande, die Entscheidung mit den Kampanern herbeiführen konnten.

zur Deckung des römischen Prestiges unbedingt erforderlich. Ein solcher erwuchs nun in der Tat in dem Augenblicke, da die Römer in ihr Imperium eine Griechengemeinde einbezogen, die schon seit älterer Zeit mit den Karthagern einen Vertrag nach dem internationalen Vertragschema (d. i. das Schema des II. Vertrages) hatte. Da die Römer ihre Verträge für ihren ganzen Machtbereich schlossen (s. S. 376), erwuchs sogleich die schwerwiegende Frage nach der nunmehrigen Vertragstellung des griechischen Vertragspartners. Die Sache wurde für die Karthager zu einer wichtigen Prinzipienfrage und zugleich von sachlichem Gewicht, wenn einerseits ihr griechischer Kontrahent von früher zur See von grösserer Bedeutung wie die Römer selbst, also auch gefährlicher war als diese, wenn andererseits derselbe nun als römischer Bundesgenosse sein Recht auf Benefizien anmelden konnte, welche die Karthager in dem früheren Verträge nur den damals noch harmlos erscheinenden Römern gewährt hatten.

Dieser Fall scheint mir gegeben gewesen zu sein, als sich 326 Neapolis an das römische Reich anschloss. Eine andere griechische Stadt kommt nicht in Frage, da die weiter südlich gelegenen Griechenstädte ja erst nach dem III. Verträge des Polybios unter die römische Herrschaft gekommen sind¹⁾. Neapolis war Rechtsnachfolgerin von Kyme, welche Stadt sicherlich einen Vertrag nach griechisch-karthagischem Schema (s. S. 360 f.) hatte²⁾. Dieser Vertrag war dann wohl auf Neapolis

¹⁾ Man könnte neben Neapolis etwa noch an Etruskerstädte denken, welche mit den Karthagern Verträge gehabt hätten und nun unter römische Herrschaft gekommen wären. Das trifft aber für das IV. Jahrhundert nicht zu. Tarquinii war mit Rom zwar in Vertragsverhältnis, doch handelte es sich dabei um einen internationalen Vertrag, was sich daraus ergibt, dass er jeweils auf 40 Jahre befristet war (Liv. VII 22, 5. IX 41, 5; Diod. XX 44, 8). Tarquinii war also während des ganzen IV. Jahrhunderts von Rom durchaus selbständig. Gleichermassen verhält es sich mit Caere, das mit den Römern einen hundertjährigen Vertrag hatte (Liv. VII 20, 8) und daher im IV. Jahrhundert noch nicht Municipium gewesen sein kann, da eine Verleihung des Bürgerrechtes an Gemeinden auf eine beschränkte Dauer staatsrechtlich unmöglich ist. Zutreffend über Caere Beloch, Röm. Gesch. S. 363 f.; danach wäre Caere erst 274 oder 273 römisch geworden — jedenfalls geschah das nicht vor 292, bis zu welchem Jahre unser Livius reicht, der darüber ja doch sicher berichtet hätte.

²⁾ Einen älteren Vertrag zwischen Kyme und Karthago nimmt auch Meltzer S. 173 an.

übergegangen. Die Seemacht von Neapolis war freilich nur mehr der Schein jener des älteren Kyme, sie übertraf aber sicher jene des römischen Imperiums um ein Bedeutendes, was sich ja auch daraus ergibt, dass die Römer von Neapolis als wichtigste Verpflichtung die Stellung von Schiffen verlangten¹⁾.

Der Anschluss von Neapolis an Rom mag den Karthagern nicht sehr erfreulich gekommen sein. Sie hatten für die Zukunft verschiedene Möglichkeiten zu gewärtigen, so, dass sich Rom nunmehr eher in überseeische Angelegenheiten mischen werde, oder dass wenigstens Neapolis selbst, mit Rom im Rücken, weitere Pläne verfolgen könne. Auch musste ihnen daran gelegen sein, den Schiffen des griechischen Neapolis die Fahrt nach Libyen (ausserhalb Karthagos) und nach Sardinien unbedingt weiter zu verwehren, wenn sie nicht ihr Prohibitivsystem ein für allemal durchbrechen wollten. Zudem war Rom nach 326 überhaupt schon um vieles mächtiger geworden als zu den Zeiten, welche der I. Vertrag voraussetzt. Schliesslich musste man in Anbetracht der notorischen Schwäche der etruskischen Gemeinden mit einem Anwachsen des römischen Machtbereiches auch nach dieser Seite rechnen, was eine neue Stärkung Roms zur See mit sich bringen konnte.

Das alles mag den Karthagern nahegelegt haben, die Römer von ihrer bevorzugten Stellung, welche sie dem I. Vertrage dankten, abzubringen, d. h., sie mussten auf eine Abänderung ihres vertraglichen Verhältnisses mit Rom zugunsten der Annahme des II. Vertragstypus dringen. Einen Rechtstitel konnten sie daraus ableiten, dass der Eintritt von Neapolis die internationale Geltung Roms von Grund auf verändere und dass Rom dem Umstande Rechnung tragen müsse, dass dem Vertragsverhältnisse einer Griechenstadt zu Karthago eine viel grössere seepolitische Bedeutung zukäme, wie dem des bisherigen römischen Reiches.

Rom scheint sich lange gegenüber einer solchen Zumutung ablehnend verhalten zu haben, denn erst um 306 ist es den Karthagern gelungen, die Abänderung des Vertrages durchzusetzen (zur Chronologie s. u. S. 370 ff.). Dass sich die Römer damit ohne Prestigeverlust einverstanden erklären konnten,

¹⁾ Pol. I 20, 14; Mommsen, Röm. Gesch. I S. 416; zur Seestellung von Neapolis vgl. auch Beloch, Campanien, 2. Aufl. S. 32.

erklärt sich aus dem eben besprochenen Rechtstitel der Karthager, dass sie sich in der Tat dazu entschlossen, zeigt uns aber, dass sie dahinter auch einen Vorteil witterten, denn ohne solchen erkannten in der Regel die Römer das Recht des Gegners nicht an, sondern beugten es lieber zu ihren Gunsten. Der Vorteil konnte hier für die Römer nur darin gelegen sein, dass mit der Übernahme des bisher der Stadt Neapolis zukommenden zweiten Vertragstypus eine stillschweigende Anerkennung der römischen Herrschaft über Kampanien und die Anerkennung Roms als Grossmacht verbunden war. Es war also ein moralischer Erfolg, den die Römer hier ausnahmsweise einmal mit einer materiellen Einbusse erkaufte.

Übrigens haben die Römer ja nicht auf alle Vorrechte des I. Vertrages verzichtet. Wirkliche Einbusse bestand nur in dem Ausschluss aus Sardinien und Libyen. Eher eine Vervollständigung der Bestimmungen des I. Vertrages lag in dem nach internationalem Schema nun nachgetragenen Fahrtverbote entlang der Nordküste. Die verschiedentlich nun platzgreifenden Umstilisierungen konnten sich die Römer zumeist gefallen lassen und ihre Rechte in Sizilien, wie die Bedingung, dass sich die Karthager auch in etwa von den Römern abfallenden Gebieten Latiums nicht auf die Dauer festsetzen dürften, haben sie behalten. Die Ausdehnung dieser Klausel auch auf Kampanien wäre den Römern wohl nicht unerwünscht gewesen; zu derartigem werden sich aber die Karthager nicht verstanden haben¹⁾. Dass die Römer weiter an einer Beibehaltung der Liste der zu schützenden latinischen Küstenstädte kein Interesse mehr hatten, wurde bereits S. 357 gezeigt. Die Handauflegungsklausel schliesslich, welche wohl nach dem griechisch-karthagischen Vertragsmuster eingefügt wurde, war im Interesse sowohl der Römer wie der Karthager (dazu s. S. 375).

Die hier vorgelegte Auffassung über die beiderseitigen Motive, welche der Vertragsänderung zugrunde lagen, ist mit Berücksichtigung der grössten Wahrscheinlichkeit erschlossen

¹⁾ Man hat bisher immer noch nicht voll erkannt, dass diese Klausel ausschliesslich für die Römer von Wert war. Sie bot ihnen gewisse Vorteile für den Fall des Niederganges ihrer Macht. Eine Ausdehnung der Klausel auch auf Kampanien hätte für den Fall, dass diese Landschaft einmal wieder selbständig geworden wäre, für Karthago eine zu unerwünschte Bindung bedeutet.

worden. Dass meine Schlussfolgerungen einigermaßen das Richtige getroffen haben, scheint mir dadurch nahegelegt zu werden, dass sie aufs beste übereinstimmen mit der chronologischen Fixierung von Vertrag I und II, welche unabhängig davon und auf ganz anderem Wege gewonnen wurde. Zur Frage der Datierung gehe ich nun über.

Polybios gibt III 26, 1 an, dass sich im *ταμειόν* der Ädilen auf dem Kapitol drei Verträge befunden hätten; von diesen führt er die beiden ersten im vollen Wortlaute an, vom dritten aber sagt er in unmissverständlicher Weise (s. S. 354), dass der Haupttext dem des II. Vertrages gleiche; er zitiert daher im Wortlaute nur den Zusatz, also das gegenüber dem II. Vertrage Neue. Daraus ergibt sich, dass der II. Vertrag des Polybios der zuletzt geschlossene vor seinem III. war, welcher letzterer durch den Inhalt der Zusatzklausel und die Angaben bei Diodor wie Livius sicher in die Zeit des Pyrrhoskrieges, etwa in das Jahr 278 datiert wird. Der I. Vertrag des Polybios ist inhaltlich älter als der II., Polybios hat also die Reihenfolge der drei Verträge richtig beurteilt¹⁾. Dagegen ist seine Jahresdatierung des I. Vertrages, wie S. 350 f. hervorgehoben, sicher falsch.

Zu Unrecht hat man mitunter die Angabe des Polybios III 22, 3 über die sprachlichen Archaismen des I. Vertrages zu Datierungszwecken verwendet²⁾. Dadurch wird einmal der I. Vertrag in keiner Weise vom II. besonders distanziert. Wäre es doch durchaus nicht nötig, ja vom stilistischen Standpunkte vielleicht sogar anstössig gewesen, wenn Polybios für den II. Vertrag, falls dessen sprachliche Schwierigkeiten gegenüber denen

¹⁾ Gegen Piganiol S. 177 ff. (mir nur aus der Polemik Costanzis S. 381 ff. bekannt). Piganiol nimmt Polybios II als den älteren und Polybios I als den jüngeren Vertrag an. Wie kommt es dann aber, dass Polybios gerade für seinen I. Vertrag auf besondere sprachliche Schwierigkeiten hinweist und nicht für den II., der nach Piganiol in der Sprache doch noch um einiges altertümlicher gewesen sein muss? Warum schliesst ferner Polybios seine Zusatzklausel des III. Vertrages an seinen II. und nicht an den bei ihm an erster Stelle stehenden an? Dazu kommen die inhaltlichen und formalen Schwierigkeiten, da wir nachweisen, dass Polybios I gleichsam das Produkt eines lokalen Übereinkommens ist, Polybios II dagegen einen Vertrag von internationalem Charakter darstellt.

²⁾ Mit Recht hebt Costanzi S. 386 hervor, dass nach Polybios nur *ἐνία* des Vertrages wirkliche Schwierigkeiten machten.

des I. nur wenig geringer waren, das besonders hervorgehoben hätte¹⁾. Dann lassen auch die Angaben über die Sprache des I. Vertrages einen allzuweiten Spielraum, das ganze V. und IV. Jahrhundert, da Texte aus der Zeit vor der Ausbildung einer etwas geläufigeren lateinischen Schriftsprache, also vor Eindringen des griechischen Literatureinflusses im III. Jahrhundert, auf alle Fälle für die spätere Zeit schwerer zu verstehen waren, besonders wenn es sich um eine so ungewöhnliche Stilisierung handelte, wie sie unsere Verträge boten.

Diodor, der auf annalistischer Grundlage und wenigstens letzten Endes auf Fabius fusst²⁾, gibt XVI 69 für das Jahr 348 an, dass. *Ῥωμαίους πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθήκαι ἐγένοντο*. Den nächsten Vertrag setzt er erst im Pyrrhoskrieg 279 an (XXII 7,5). Dazwischen fehlt bei ihm der livianische Vertrag von 306, was aber ohne weiteres mit der notorischen Flüchtigkeit des Excerptors erklärt werden kann.

Livius gibt für 348 den ersten Vertrag (VII 27, 2). Sein Wortlaut ist eindeutig, wenn er auch umschreibt³⁾. Das wurde schon von den Liviosepitomatoren richtig aufgefasst, wie uns Orosius III 7,1 zeigt (*primum illud ictum cum Carthaginiensibus foedus*). Livius geht also hier, wie auch sonst des öfteren, mit Diodor zusammen; auch Livius fusst ja letzten Endes, wenn auch über die jüngere Annalistik, auf Fabius⁴⁾. Livius gibt dann für das Jahr 343 eine Karthagergesandtschaft, notiert aber keinen Vertrag (VII 38, 2), für das Jahr 306 gibt er an: *foedus tertio renovatum* (IX 43, 26); für 279 (ep. XIII): *quarto foedus renovatum est*. Wir vermissen bei Livius also den zweiten Vertragschluss. Dafür halte ich zwei Erklärungen möglich: Entweder ist Livius im VII. Buche von einer Quelle abhängig, die auf Polybios keine Rücksicht nimmt, im IX. (und ev. XIII.) Buche dagegen von einer anderen, welche mit Rücksicht auf Polybios einen Vertrag für 508 und mit Rücksicht auf die Annalistik weitere für 348 und 306 ansetzte⁵⁾;

¹⁾ Gegen Tarn S. 859 und andere.

²⁾ Vgl. dazu meine Ausführungen Klio XXIII, 1929, S. 287 ff. 294.

³⁾ Livius VII 27, 2: *et cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent*. So schreibt man nicht, wenn es sich lediglich um die Erneuerung eines Vertrages handelt; vgl. schon Unger S. 189.

⁴⁾ Vgl. Klio XXIII, 1929, S. 289 f. 293 ff.

⁵⁾ Diese Auffassung ist von Mommsen, Röm. Chron. S. 323 begründet worden.

oder aber, und das erscheint mir durchaus nicht unwahrscheinlich, Livius hat für die Jahre 306 und 279 in seiner Vorlage überhaupt keine Numerierung der Verträge gefunden und hat bei Abfassung des IX. Buches in nicht mehr ganz klarer Erinnerung und irrtümlich die Karthagergesandtschaft des Jahres 343 als II. Vertrag mitgezählt¹⁾.

Nicht ganz überzeugt bin ich von der Vermutung Täublers (S. 272 f.), dass 343 zwar kein neuer Vertrag geschlossen worden, damals aber der Vertrag von 348 feierlich erneuert worden sei, dass Livius also im Rechte wäre, wenn er 343 den II. Vertragschluss zähle, ebenso gut aber auch Polybios, welcher dafür keine Urkunde bietet. Ich kann nämlich nicht erklären, warum man schon 5 Jahre nach Abschluss des I. Vertrages ihn wieder erneuerte, ohne etwas daran zu ändern. Eine solche Erneuerung nach kurzer Frist hätte, soviel ich sehe, keine Analogien²⁾. Man kann auch nicht, wie dies von anderer Seite geschehen, einwenden, dass 343 der Vertragstext im übrigen zwar nicht verändert worden wäre, dass die Erneuerung aber mit Rücksicht auf die Einbeziehung von Capua in das römische Reich erfolgt sei. Da hätten die Römer ja auch in den folgenden Zeiten, als sie der Reihe nach Etrurien und ganz Süditalien unterwarfen, alle paar Jahre den Vertrag wieder erneuern müssen, und doch ist derartige aus solchem Anlasse nicht geschehen, sonst hätte Livius ja den Vertrag von 279 nicht erst als den vierten zählen können.

Es liegt keine Ursache vor, den livianischen Vertrag von 306 als eine Erdichtung der späteren Annalistik anzusehen³⁾. Er wird also aus Fabius stammen; sein Fehlen bei Diodor bietet in Anbetracht der Flüchtigkeit dieses Autors kein Gegenargument. Fabius hatte also den I. Vertrag im Jahre 348, den II. dagegen 306. Natürlich hat das Fabius auch nicht erst ersonnen, die Angaben gehen vielmehr auf die Pontifikalchronik zurück. Diese ist, wenigstens für die hier in Frage kommende Partie etwa im Jahre 280 entstanden⁴⁾.

¹⁾ Vgl. de Sanctis, *Storia dei Romani* II S. 253 A. 3.

²⁾ Vgl. Beloch, *Röm. Gesch.* S. 308.

³⁾ Gegen Matzat I S. 300; K. J. Neumann, *Hermes* 1896, S. 524; Niese S. 99; Hohl S. 102.

⁴⁾ Vgl. Kornemann, *Priestercodex* S. 29 und meine Ausführungen *Klio* XXIII, 1929, S. 279.

Damals musste sich Faktum und Datum des Vertragschlusses von 306 noch exakt feststellen lassen; daran dürfen wir also unter keinen Umständen rütteln. Damals muss aber auch noch die Zeit um 348 soweit im Bereiche der Rückerinnerung gelegen gewesen sein, dass wir auch an das Faktum dieses Vertragschlusses glauben dürfen. Ja, wenn sich Akten aus dieser Zeit bis in das III. Jahrhundert erhalten haben sollten, könnte auch hier das Datum sogar bis auf das Jahr stimmen. Von einem noch älteren, vor 348 geschlossenen Vertrag stand dagegen in der Pontifikalchronik augenscheinlich nichts.

Wir haben nun S. 370 festgestellt, dass zwischen Polybios III (279) und Polybios II sicher kein uns unbekannter Vertrag stehen kann. Wir haben weiter S. 359 ff. klargelegt, dass Polybios I vor Ausdehnung der römischen Herrschaft über Neapolis, Polybios II dagegen nach dieser verfasst zu sein scheint. Unter diesen Voraussetzungen sind wir gezwungen, Polybios I mit dem Verträge von 348¹⁾, Polybios II mit dem von 306²⁾ zu identifizieren.

Diese Ansätze sind nicht neu; sie sind seit Mommsen von mehreren Seiten immer wieder vertreten worden³⁾, konnten sich aber niemals mit vollem Erfolge durchsetzen. Das lag

¹⁾ Der I. Vertrag des Polybios ist inhaltlich so gehalten, dass er wohl kaum schon im ausgehenden VI. Jahrhundert geschlossen sein kann. Das Wenige, was wir von der römischen Geschichte des V. Jahrhunderts wissen, setzt ja voraus, dass damals erst und nicht schon im VI. Jahrhundert die Ausbreitung über Latium erfolgte. Dagegen hatte die römische Macht um 400 in der Tat bereits jene Ausdehnung, welche der I. Vertrag voraussetzt. Diese ging durch die Gallierkatastrophe allerdings wieder verloren und wurde erst im Verlaufe des IV. Jahrhunderts wieder hergestellt. Dass der Vertrag erst aus dieser letzteren Zeit stammt, ergibt sich aus der Nachricht von dem Vertragsabschluss des Jahres 348, für den wir sonst keine Urkunde hätten. Gegen die Datierung ins ausgehende VI. Jahrhundert auch Unger S. 185 ff. und Soltau, Philologus 1889, S. 282 f.

²⁾ Utika wird nur im II. Verträge genannt, wohl, da es zur Zeit der Schwächeperiode, welche Karthago während der Kriege mit Agathokles durchmachte, eine selbständigere Stellung innerhalb des karthagischen Reiches gewonnen hatte (vgl. Schäfer, Rhein. Mus. 1860, S. 396 f.). Die Nennung von Tyros (dazu Beloch, Klio I, 1901, S. 283 f.) erklärt sich vielleicht daraus, dass nach der Zerstörung der Mutterstadt die tyrische Gemeinde aus religiösen, wie aus Pietätsgründen zu Karthago in fiktiver Weise wieder zum Leben erweckt wurde.

³⁾ So Täubler, Soltau und Schäfer, Rh. Mus. 1860 S. 396; vgl. auch Kahrstedt und Rosenberg (die Zitate S. 350 A. 1).

darán, dass neben anderen Gegenargumenten, welche wir schon erledigt haben, im II. Verträge die Rücksichtnahme auf die Erweiterung der römischen Macht über Kampanien vermisst wurde. Erst Täubler hat nun, in dem richtigen Gefühl, dass vor allem diesem schwerwiegendsten Gegenargumente begegnet werden müsse, das Gewicht seiner Beweisführung darauf verlegt, dass aus dem Wortlaute des II. Vertrages die Rücksichtnahme auf ein um Kampanien erweitertes Imperium in der Tat herauszulesen sei. Seine Beweisführung auf S. 275 f., welche mir der genannte Forscher in liebenswürdiger Weise auch noch durch private Mitteilungen im einzelnen interpretierte, besagt: Die um 306 bereits zu Rom gehörigen Städte Kampaniens und Samniums werden z. T. in dem Verträge überhaupt nicht erwähnt, da sie unter die Kategorie ‚Rom und sein unmittelbares Bundesgebiet‘ fallen. Zum anderen Teile aber sind sie in der Kategorie *πρὸς οὗς εἰρήνη ἔγγραπτος* ‚Ρωμαίοις, μὴ ὑποτάσσονται δέ τι αὐτοῖς‘ enthalten. Demgegenüber glaube ich, dass eine derartige Scheidung nicht einmal nötig ist. Bei der letzteren Kategorie handelt es sich nämlich um nichts anderes, als um solche Staaten, welche, unter Wahrung ihrer vollständigen Selbständigkeit, mit Rom einen internationalen Vertrag abgeschlossen hatten, also z. B. um Massalia, Tarent, Tarquinii, Caere und andere. Auch die Verträge mit Karthago selbst dienen ja zur Herstellung einer solchen *εἰρήνη ἔγγραπτος*, und wenn im III. Verträge von der Möglichkeit gesprochen wird, dass Rom, bzw. Karthago mit Pyrrhos Frieden schliessen werden, so steht hierfür *συμμαχία ἔγγραπτος*, was nichts anders ist als eine Übersetzungsvariante zu *εἰρήνη ἔγγραπτος*.

Dass es sich bei den Staaten *πρὸς οὗς εἰρήνη ἔγγραπτος* nicht um Angehörige des römischen Imperiums, wie um Tibur, Präneste, Lanuvium und andere handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen, die für diese Kategorie im II. Verträge festgesetzt werden: *ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λάβωσί τινας, πρὸς οὗς εἰρήνη μὲν ἔστιν ἔγγραπτος* ‚Ρωμαίοις, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς ‚Ρωμαίων λιμένας, was doch soviel heisst, dass sich die Römer vollkommen daran desinteressieren, ob die Karthager Angehörige dieser Staaten gefangen nehmen und zu Sklaven machen oder nicht. Das bedeutet aber für die Angehörigen von Präneste usw. einen viel zu geringen Schutz und wäre auch mit dem römischen Prestige nicht zu ver-

einen. Dazu kommt, dass die Klausel hinsichtlich der Staaten *πρὸς οὓς εἰρήνη ἔγγραπτος* auf Gegenseitigkeit beruht (*ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιεῖτωσαν*), also auch für die Karthager Staaten vorhanden waren, *πρὸς οὓς εἰρήνη ἔγγραπτος* war.

Mir scheint daher die Handauflegungsklausel in anderer Weise interpretiert werden zu müssen: Durch sie sollte jeder Kontrahent in Praxis daran verhindert werden, dass er auf Schiffen, welche das Land des anderen Kontrahenten anliefen, Sklaven führte, die aus Staaten stammten, welche zu dem zuerst genannten Kontrahenten in einem internationalen Vertragsverhältnisse standen. Welche Vorteile daraus erwachsen, mag an einem fingierten Beispiele erläutert werden. Nehmen wir an, dass die Karthager mit Syrakus im Kriege lagen, während Rom als neutrale Macht mit Syrakus weiter im Zustande der *εἰρήνη ἔγγραπτος* verblieb. Wenn nun karthagische Schiffe Latium ansteuerten und zugleich syrakusanische Sklaven bzw. Gefangene an Bord hatten, so konnten daraus den Römern mannigfache Schwierigkeiten mit Syrakus erwachsen; z. B. für den Fall, dass solche Sklaven von Bord entliefen. Rom musste sie ja einerseits den Karthagern zurückstellen, beging aber andererseits dadurch einen durchaus unfreundlichen Akt gegen Syrakus, der von den Syrakusanern zum Gegenstand einer diplomatischen Intervention gemacht werden konnte. Ähnliches konnte vorkommen, wenn auf der anderen Seite Rom mit etruskischen Städten im Kriege lag und latinische Schiffe, mit etruskischen Sklaven an Bord, in Karthago einliefen. Um die angegebenen Schwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, diente nun die Handauflegungsklausel (*ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω*). Sie ist so wohl erdacht, dass ich annehme, sie hat nicht nur allein in unserem II. Vertrag gestanden, sondern entstammte dem internationalen Vertragstypus der Karthager.

Und wo bleibt nun aber Kampanien im II. Verträge des Polybios? Es ist ganz einfach unter dem Titel *Ῥωμαῖοι καὶ οἱ Ῥωμαίων σύμμαχοι* des Einleitungssatzes subsumiert! Mit Unrecht hat man angenommen, dass dieser Einleitungssatz durch Polybios keine exakte Wiedergabe erfahren habe. Das zeigt uns schon der Unterschied in der Fassung der Einleitungssätze des I. und des II. Vertrages, der doch kaum so exakt hervorträte, wenn Polybios diese Sätze mehr ad libitum und nicht als genaue Wiedergabe des Originales gestaltet

hätte. Weiter hat die Fassung der Einleitungssätze ihre Entsprechungen in den griechischen Vertragstexten. Von diesen greife ich hier nur einige Beispiele heraus: *Καττάδε ἔδοξε τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν εἶμεν πενήτηντα ἔτεά*¹⁾; das gleiche, aber in Form eines Volksbeschlusses: *δεδόχθαι τῷ δήμῳ . . . εἶναι δὲ συμμαχούς αὐτὸν καὶ τοὺς ἐγγόνους τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἐς τὸν αἰὶ χρόνον ἐπὶ τοῖσδε*²⁾; die verkürzte Formel lautet z. B.: *Συμμαχία Κορκυραίων καὶ Ἀθηναίων εἰς τὸν αἰὶ χρόνον*³⁾.

Zur Stützung meiner Ansicht führe ich weiter an: Die Verträge müssen irgend eine positive Umgrenzung des Gebietes der einzelnen Kontrahenten enthalten haben, das ist eine staatsrechtliche Notwendigkeit. Wenn eine solche Umgrenzung aber regional genau umschrieben war, so bedeutete das für die Expansion eines jeden der Vertragsstaaten ein schweres Hemmnis. Er kam dadurch in eine missliche Situation, da er entweder zusehen musste, wie für die neugewonnenen Gebiete der Vertrag nicht galt, oder aber gezwungen war, bei dem anderen Kontrahenten um eine Erneuerung des Vertrages anzusuchen, was eine schwere moralische wie politische Schädigung bedeuten musste. Daher hat es sich zu allen Zeiten als eine Notwendigkeit der praktischen Politik durchgesetzt, dass in den verschiedenen Verträgen das Staatsgebiet der einzelnen Kontrahenten ganz einfach als solches⁴⁾ und ohne speziellere Begrenzung figurierte und so verhält es sich auch in allen römisch-karthagischen Verträgen. In deren erstem steht daneben noch eine besondere Schutzklausel für die 5 Latinerstädte. Wie wenig positiven Zweck dieselbe hatte, und aus welchen Motiven sie entsprang, haben wir bereits S. 357 zu zeigen versucht. Diese Schutzklausel aber ist es auch gewesen, welche die Forschung mitunter auf Irrwege geleitet hat und sie die im vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte, welche sich ja eigentlich von selbst verstehen, übersehen liess. Im II. Verträge fehlt dann diese Klausel; hier gibt es abgesehen von dem Titel *Ῥωμαῖοι καὶ Ῥωμαίων σύμμαχοι* überhaupt keine

¹⁾ Vertrag Sparta und Argos; v. Scala Nr. 88.

²⁾ Vertrag Athen und Dionysios I.; v. Scala Nr. 159.

³⁾ Vertrag Athen und Korkyra; v. Scala Nr. 143 B.

⁴⁾ Im klassischen Altertum vertreten durch das Ethnikon des souveränen Volkes oder durch den Namen des Herrschers.

Umgrenzung des römischen Machtbereiches; das bringt uns nun auch den formalen Beweis; hier muss also *Ῥωμαῖοι καὶ Ῥωμαίων σύμμαχοι* als Umgrenzung des Staatsbereiches gefasst werden, eines Staatsbereiches allerdings, der sich je nach Umständen erweitern oder aber auch verengern konnte. Im letzteren Falle schieden dann einzelne Gebiete aus dem Wirkungsbereiche des Vertrages aus¹⁾.

Wir sehen also, dass uns nichts an der Annahme hindert, dass im II. Verträge auch Kampanien eingeschlossen war. Und das wird uns noch dadurch erhärtet, dass dieser Vertragstext bis 278 und darüber hinaus in Geltung war, nichts daran geändert zu werden brauchte (s. o. S. 354 f.) und seine Dienste in der gleichen Weise wie früher auch noch in einer Zeit tun konnte, da Rom seine Herrschaft über ganz Mittelitalien und schliesslich auch über Süditalien in immer weiterem Masse ausbreitete.

Zum Schlusse noch über Philinos und Servius. Von Philinos sagt Polybios III 26, 3 (vgl. F. Gr. Hist. II 174 Fr. 1): *ἀλλὰ πόθεν ἢ πῶς ἐθάρασσε γράψαι τὰναντία τοῦτοις, διότι Ῥωμαῖοις καὶ Καρχηδονίοις ὑπάρχοιεν συνθήκαι, καθ' ἃς ἔδει Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἀπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας, καὶ διότι ὑπερέβαιον Ῥωμαῖοι τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὄρκους, ἐπεὶ ἐποίησαντο τὴν πρώτην εἰς Σικελίαν διάβαιον*²⁾. Ich möchte nicht annehmen, dass es sich bei den hier genannten Bestimmungen lediglich um eine Interpretation des II. oder etwa noch des Zusatzes zum III. Verträge handelt³⁾. In noch viel höherem Masse unwahrscheinlich, ja geradezu unmöglich ist aber die so häufig vertretene Anschauung, dass die Philinosklausel aus einem uns unbekanntem Verträge des Jahres 306 stammt. Ich will hier nicht davon sprechen, dass der Vertrag von 306 uns ohnehin in Polybios II vorliegt (s. o.). Es handelt sich vielmehr auch noch um die Beurteilung der ganzen politischen Situation um 306. Rom war damals

¹⁾ Die Karthager konnten sich dazu also beliebig verhalten und sich daselbst u. a. auch festsetzen. Unter dieser Voraussetzung gewinnt die Klausel betr. die *μη ἐπιήμοιοι* von Latium erst ihr Relief.

²⁾ Vgl. auch Servius ad Aen. IV 628 (entweder auf Umwegen aus Philinos selbst oder aber lediglich aus der Polemik des Polybios ausgezogen): *quia in foedere cautum fuit, ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent, neque Carthaginienses ad litora Romanorum*.

³⁾ Vgl. Täubler S. 273 f.

noch keineswegs der allein entscheidende Machtfaktor in Italien. Noch waren die Samniten und die Etrusker ungebrochen. Musste man sich aber auch mit den Römern bereits vorsehen (s. S. 368), so blühte im Süden noch Tarent und zudem zeigten sich zwar bei den Etruskern, nicht aber bei den Samniten Zeichen innerer Schwäche. Jedenfalls war damals von einem Übergreifen Roms auf das äusserste Süditalien noch keine Rede. Und da sollten die seemächtigen Karthager, deren Flotten und Truppen schon mehr als einmal in italischen Gewässern ein gewichtiges Wort gesprochen hatten¹⁾, auf das Recht der Einmischung in Süditalien verzichtet haben und als Gegenleistung mit dem Desinteressement Roms in Sizilien zufrieden gewesen sein? Im Jahre 306 war eine derartige Bindung Roms doch völlig wertlos, da damals die Römer nicht im entferntesten daran denken konnten, sich jemals in Sizilien zu tun zu machen. Einen solchen Vertrag den Karthagern um 306 zuzutrauen, heisst, ihnen zu viel an Loyalität gegenüber Rom zuzumuten.

Die Philinosklausel setzt eine Situation voraus, welche das übermächtige Übergreifen Roms auf das äusserste Süditalien bereits als wahrscheinlich erscheinen liess. Diese Situation war gegeben, als Rom bereits den grössten Teil Italiens beherrschte und die Macht der Etrusker wie Samniten gebrochen hatte, so dass für die Römer eine Abrundung ihres Herrschaftsbereiches durch Einbeziehung auch des südlichsten Italiens mit einer gewissen Naturnotwendigkeit nahe lag. Diese Situation bestand etwa seit der Zeit des Ausbruches des Pyrrhoskrieges. Es gibt daher zwei Möglichkeiten: Entweder wurde die Philinosklausel festgesetzt, als Mago 278 in Rom war, oder aber, sie stammt aus der Zeit, da der Pyrrhoskrieg sein Ende nahm²⁾. Im ersteren Falle handelt es sich sicher um keinen offiziellen Vertrag, da die Philinosklausel dann ja in dem Zusatztext des III. polybianischen Vertrages stehen müsste, was nicht zutrifft. Im letzteren Falle kann die Klausel aus einem uns sonst unbekanntem

¹⁾ Vgl. das Eingreifen der Karthager in Unteritalien zur Zeit Dionysios I. (Diodor XV 15, 2 zum Jahre 383/2 und XV 24, 1 für das Jahr 379/8).

²⁾ Das angenommen, würde die Philinosklausel den Karthagern ein gewisses Äquivalent für die Ausbreitung der römischen Macht über ganz Süditalien geboten haben.

offiziellen Verträge stammen. Wahrscheinlich ist mir das aber gerade nicht, denn Bestimmungen der erwähnten Art konnten wohl überhaupt nicht veröffentlicht werden, da sie keinesfalls für das Ohr der sizilischen Griechen bestimmt waren. Wenn diese erfuhren, dass Rom den Karthagern auf der Insel freie Hand liess, war das für die Römer eine Schädigung ihres Prestiges und erschwerte auch den Karthagern jede weitere Unternehmung gegen die nun aufs höchste misstrauisch gemachten Griechen. Ich glaube daher nicht, dass die Philinosklausel in Rom jemals dem Senate, geschweige denn der Volksversammlung zum Beschlusse vorgelegt worden ist und dort jemals seine nur auf diesem Wege zu erlangende rechtskräftige Ratifizierung erhalten hat. Es liegt m. E. näher, dass die Philinosklausel aus einem lediglich offiziellen Geheimübereinkommen¹⁾ römischer und karthagischer Diplomaten stammt, das zum Zwecke hatte, beiden Staaten eine gewisse Expansionsfreiheit zu gestatten und daneben doch die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu verbürgen. Am besten passt das für die Zeit um 278²⁾ und es bleibt mir am wahrscheinlichsten, dass die Philinosklausel aus Besprechungen Mago's mit den führenden römischen Politikern stammt. Damit stellt sich diese Abmachung auf eine Stufe mit dem Ebrovertrag, sie ist etwa das, was man mitunter auch als Feldherrnvertrag bezeichnet hat. Dass die Karthager sich bei Ausbruch des I. punischen Krieges darauf beriefen, ist ebensogut verständlich, wie dass die Römer — allerdings mit noch weniger Berechtigung³⁾ — den Ebrovertrag benützten, um die öffentliche Meinung gegen die Karthager einzunehmen. Wir werden aber auch begreifen, dass sich Rom um 264 durch die Philinosklausel nicht zwingend gebunden fühlte. Immerhin war aber den Römern die Erinnerung an diese Klausel nicht gerade sympathisch und so wurde sie von der römischen Annalistik totgeschwiegen. Umso mehr aber mag sich die karthagische Partei zur Zeit des I. punischen Krieges zwar nicht auf die rechtliche, wohl aber auf die moralische Bedeutung dieses Übereinkommens berufen

¹⁾ An ein Geheimabkommen denkt auch Lenschau Sp. 2229.

²⁾ Vgl. bes. Judeich, *Klio* XX, 1926, S. 16.

³⁾ Weil die Überschreitung des Ebro durch Hannibal erst nach erfolgter Kriegserklärung stattfand, die Bestimmungen des Ebrovertrages damals also von den Römern nicht mehr urgiert werden konnten.

haben. Den karthagischen Standpunkt vertritt denn auch Philinos, der freilich über das Ziel hinausschiesst, wenn er sagt *ὑπερέβαλον Ῥωμαῖοι τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὄρκους*, denn beschworen ist die Philinosklausel wahrscheinlich nie worden. Polybios hat schliesslich den wahren Sachverhalt nicht mehr durchschaut und hat zu Unrecht die Philinosklausel für eine Fälschung angesehen.

Die Serviusstelle¹⁾ behauptet, dass Korsika zwischen Rom und Karthago neutral erklärt worden sei. Vielleicht handelt es sich hier um eine Bestimmung von gleicher Entstehung wie die Philinosklausel, vielleicht ist sie aber in der Tat nur aus einer Missinterpretation des II. polybianischen Vertrages entstanden, der Sardinien den Karthagern zusprach, Korsika aber nicht nannte²⁾. Zu einer Entscheidung vermag ich in diesem Punkte nicht zu gelangen.

Innsbruck.

F. Schachermeyr.

¹⁾ ad Aen. IV 628: *quod in foederibus cautum est, ut Corsica esset media inter Romanos et Carthaginienses.*

²⁾ Korsika kommt als Streitobjekt ursprünglich nur zwischen Karthago und den Etruskern in Frage. Die römische Unternehmung gegen die Insel, von der Theophrast hist. plant. V 8,2 berichtet, richtete sich, wenn es sich dabei überhaupt um mehr handeln sollte als um eine Expedition zur Beschaffung von Mastholz, natürlich gegen die Etrusker und nicht gegen die Karthager. Erst nach Niederwerfung der Etrusker verlangte die Stellung Korsikas zwischen Rom und Karthago ihre Regelung.